

der vierte Theil derselben durch das Loos ausgewählt und bei Einsegnung der Beiträge dem Generalvorstande mitgetheilt werden. Diese Namen werden den Kindern der Heiden bei der heiligen Taufe beigelegt. In der Zeit vom zweiten Sonntag nach Ostern bis Ende Mai wird eine zweite heilige Messe gelesen und zwar für die verstorbenen Mitglieder und Theilnehmer des Vereins.

Der Generalvorstand läßt monatlich zwei heilige Messen in einem der Hauptheiligthümer darbringen, welche der heiligen Kindheit Jesu und der allerheiligsten Jungfrau geweiht sind, besonders zu Bethlehem, Nazareth, Loreto, und zwar für die lebenden und verstorbenen Mitglieder und Theilnehmer des Vereins, für die armen Heidenkinder und endlich für die christlichen Mütter, damit alle ihre Kinder die Gnade der heiligen Taufe empfangen. Die Päpste Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. haben den Mitgliedern des Vereins mehrere vollkommene und unvollkommene Ablässe verliehen. Alle diese Ablässe können auch von den Kindern gewonnen werden, die noch nicht zur ersten heiligen Communion zugelassen worden sind, und zunächstweise den armen Seelen zugewendet werden. Die dem Verein vorsehenden Priester haben zudem noch folgende Privilegien: 1. das persönliche Almsprivileg für drei beliebige Tage in jeder Woche, dummodo simile indultum pro alia die non obtinuerint; 2. die Vollmacht, Sterbenden die Generalabsolution zu erteilen, Rosenkränze, kleine Kreuze, Statuen, Medaillen privatim zu segnen und damit die sogen. apostolischen und mit den Rosenkränzen zugleich die Brigittenablässe zu verbinden, die Scapuliere von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau vom Berge Carmel, der sieben Schmerzen und der unbefleckten Empfängniß zu segnen, tamen in iis tantum locis, in quibus non adsunt conventus Ordinum Religiosorum, ad quos ex speciali privilegio Apostolicae Sedis pertinet, praefata scapularia benedicere et imponere, ceterisque servatis de jure servandis; doch müssen die genannten Priester zum Beichtthören approbirt sein und die Erlaubniß ihres Bischofs zum Gebrauche dieser Vollmachten erhalten haben; 3. die Vollmacht, auf Crucifixe die Kreuzwegablässe zu legen unter den gewöhnlichen Bedingungen und mit der besondern Begünstigung für Schmerzkranke. Zur Ausübung dieser Vollmacht bedarf es keiner besondern Erlaubniß des Bischofs. (Vgl. Die Ablässe, von Franz Beringer S. J., 9. Aufl.) [Birdman.]

Kindsmord, s. Mord u. Procuratio abortus.

Kirche bedeutet im heutigen Sprachgebrauch 1. das zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmte Gebäude, metonymisch auch den Gottesdienst selbst; 2. die in diesem Gebäude versammelte religiöse Gemeinde; 3. die Gesamtheit der mit Jesus Christus zu Einer Gnadenanstalt vereinigten Christenheit. In dieser dreifachen Bedeutung entspricht das Wort vollkommen dem lateinischen

ecclesia, das aus der griechischen Bibel in die Vulgata und in die Kirchensprache herübergenommen worden ist. Das griechische ἐκκλησία ist ursprünglich profaner Bedeutung und steht als Bezeichnung einer Versammlung nach allgemeinem Sinne in der Septuaginta z. B. Ps. 25, 5. Eccli. 26, 5, wie im Neuen Testament Apg. 19, 32. 1 Cor. 14, 19. Das nämliche Wort aber brauchen die alexandrinischen Uebersetzer regelmäßig auch für das hebräische קהל in der Anwendung auf die jüdische Gemeinde als religiöse Einrichtung, z. B. Deut. 23, 1 ff., neben dem gewöhnlichen συναγωγή. Das Neue Testament hat dann den letztern Ausdruck (abgesehen von dem wohlberechtigten Gebrauche bei Jac. 2, 2) auf die jüdische Gemeinde oder Gemeindeversammlung beschränkt und nennt jede Gemeinde von Christen ausschließlich ἐκκλησία, z. B. Philen. 2. Offenb. 2, 1. Diese Unterscheidung ist in dem griechischen wie in dem lateinischen Sprachgebrauch der Christen allgemein beibehalten worden. Schon die späteren griechischen Uebersetzer der heiligen Schrift brauchen aber den fraglichen Ausdruck auch für den Ort der religiösen Versammlung (Field, Orig. Hexapla 2 Sam. 5, 8; Holmes et Parsons ib.), und ihnen folgt darin der hl. Paulus (1 Cor. 11, 18. 22). Dieß ist eine nicht fernliegende Anonymie, wird aber vom hl. Augustinus ausdrücklich erklärt: Ecclesia dicitur locus, quo Ecclesia congregatur (Quaest. super Levit. 3, 57). Das nämliche Wort dient nun auch nach dem Bilde, das der Heiland Matth. 16, 18 anwendet, zur Bezeichnung des dritten mit dem Wort Kirche verbundenen Begriffes, nämlich der großen christlichen Heilsanstalt, welche durch das steinerne Gotteshaus symbolisirt wird. Dieß geschieht wieder in Anknüpfung an den biblischen Sprachgebrauch (Eph. 5, 23 ff.) z. B. bei Cyrill von Jerusalem (Cat. 18, 26). Schon Origenes macht aufmerksam, daß in diesem Worte außer der Berufung durch Jesus Christum zugleich die Freiwilligkeit des Eintritts bezeichnet sei, wie sie sich für Menschen gezieme, während συναγωγή die zwangsweise Vereinigung von Thieren bedeute; ähnlich will auch der hl. Augustinus, vermuthlich mit Beziehung auf Offenb. 2, 9; 3, 9, in dem Unterschied der beiden Bezeichnungen die Verschiedenheit der unter dem Geßetz der Freiheit stehenden Christengemeinschaft von der unter der Knechtschaft des Gesetzes befindlichen Judengemeinde erkennen (vgl. Cat. Rom. 1, 10, 3). Nach dieser dreifachen Bedeutung nun ist das Wort ecclesia in sämtlichen romanischen Sprachen und weiter übergegangen. Dagegen werden die drei vereinigten Bedeutungen in den slavischen wie in den germanischen Sprachen durch eine Umformung aus dem griechischen κυριακός ausgedrückt. Diese vom Adjectiv κυριακός „dem Herrn gehörig“ (1 Cor. 11, 20. Offenb. 1, 10) herflammende Form, für welche seit dem 11. Jahrhundert auch κυριακή gebraucht wird, bezeichnet seit dem 4. Jahrhundert das christliche Gotteshaus. In diesem Sinne er-